

Hunde

Mit der Einführung des Hundegesetzes am 01.05.2012 wurden diverse Pflichten eingeführt, die Sie als Hundehaltende beachten sollten. Wir haben hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Ausbildung des Hundehalters

Das mit dem Hundegesetz eingeführte Sachkundenachweis-Kursobligatorium wurde auf 01.01.2017 wieder abgeschafft. Somit müssen diese Kurse nicht mehr obligatorisch besucht werden. Für Personen, die erstmals einen Hund halten wollen, wird der freiwillige Besuch eines Kurses empfohlen. Sie lernen in diesen Kursen, wie Sie ihren Hund rücksichtsvoll führen.

Administrative Vorschriften

Sie gelten als Hundehalter, sobald Sie einen Hund erwerben oder für länger als 3 Monate übernehmen. Spätestens 10 Tage nach der Anschaffung oder der Übernahme eines neuen Hundes oder nach einem Wohnsitzwechsel, müssen Sie den Hund bei der Wohnsitzgemeinde anmelden. Sie benötigen dazu den Heimtierausweis.

Der Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Den Hund müssen Sie in der Hundedatenbank AMICUS registrieren. Sämtliche Änderungen in Zusammenhang mit dem Hund müssen jeweils innert 10 Tagen der AMICUS gemeldet werden (z.B. Halter- oder Wohnortwechsel, Tod des Hundes, etc.). Viele dieser Mutationen können von Ihnen online über Ihr Benutzerkonto bei www.amicus.ch vorgenommen werden. Falls Sie noch nie einen Hund hatten, müssen Sie sich über die Gemeindeverwaltung als Hundehalter in AMICUS registrieren lassen.

Im Alltag

Um das geordnete und reibungslose Nebeneinander von Mensch, Hund und weiteren Tieren zu gewährleisten, wurden eine Reihe von Vorschriften für das Verhalten im Alltag geschaffen. Hier die wichtigsten in Kürze:



Hundekot muss in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet sowie entlang von Strassen und Wegen aufgenommen werden.



Es gilt eine generelle Leinenpflicht für Hunde an folgenden Orten: Am Hallwilersee; an verkehrsreichen Strassen und Plätzen; auf öffentlichen Spielplätzen; in Parkanlagen; auf Sport- und Schulanlagen; in Friedhöfen; an vergleichbaren Örtlichkeiten. In der Zeit vom 1. April bis 31. Juli gilt die Leinenpflicht zudem im Wald und am Waldrand.

Merkblatt 07



Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden. Als Hundehalter müssen Sie den Hund jederzeit unter Kontrolle haben und dafür sorgen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zum Thema Hunde finden Sie auf der Homepage des Kantonalen Veterinärdienstes (<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/veterinaerdienst/hunde/Hunde.jsp>)

Für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential („Listenhunde“) gelten besondere Vorschriften. Ausführliche Informationen zur Haltung von Listenhunden finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Kantonalen Veterinärdienstes.

(<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/veterinaerdienst/hunde/halteberechtigung/HalteberechtigungListenhunde.jsp>)